

RS Dok 2003/2/3 157/8-BK/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.02.2003

Norm

BDG §41a Abs6

BDG §137

AVG §6 Abs1

1. AVG § 6 heute
2. AVG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Da sich der BW ausdrücklich nicht gegen die Versetzung wendet, sondern nur eine bessere Einstufung seines ArbPl will, ist keine Zuständigkeit der BerK gegeben. Die Berufung war daher gemäß § 6 Abs. 1 AVG mangels Zuständigkeit der BerK unter Berücksichtigung des Erkenntnisses eines verstärkten Senates des VwGH vom 30.5.1996, VwSlg. 14.475/A, an die gemäß § 2 Abs. 2 DVG zuständige DBeh weiterzuleiten. Da sich der BW ausdrücklich nicht gegen die Versetzung wendet, sondern nur eine bessere Einstufung seines ArbPl will, ist keine Zuständigkeit der BerK gegeben. Die Berufung war daher gemäß Paragraph 6, Absatz eins, AVG mangels Zuständigkeit der BerK unter Berücksichtigung des Erkenntnisses eines verstärkten Senates des VwGH vom 30.5.1996, VwSlg. 14.475/A, an die gemäß Paragraph 2, Absatz 2, DVG zuständige DBeh weiterzuleiten.

Dokumentnummer

BEKRS_20030203_157_8_BK_02_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at